

Sinne sei letztendlich auch das Kapitel „Zeitliche Einstufung und Standortbestimmung der Werkstätte“ gewürdigt (S. 36–49).

Ohne weitere Erörterung setzt Wyss voraus, daß es sich bei dem Verwahrfund von Erstfeld nur um das Versteck eines Reisenden in Goldsachen handeln kann, der seine Handelsware aus was für Gründen auch immer an der Route über den Gotthardpaß verbergen mußte und später als Folge eines Unglückes keine Gelegenheit mehr hatte, seinen Besitz wieder an sich zu nehmen. Der Verfasser knüpft an diese Vorstellung ein außerordentlich nützliches und kenntnisreiches Kapitel über die Begehung der Alpenpässe in vorgeschichtlicher Zeit an (S. 50–64), das sich immer mit Gewinn zu lesen lohnen wird.

Ich halte die von Wyss vorgeschlagene Deutung keineswegs für die einzig mögliche, ja eher sogar für die unwahrscheinlichste. Die Vorstellung, daß ein Händler mit dem Goldschatz im Gepäck eine Alpenüberquerung beabsichtigte, entspricht keinesfalls den Erfahrungen, die die übrigen latènezeitlichen Depositen vermitteln. Das Verwahren von Opfer- und Weihefunden im Boden und im Gewässer ist im Bereich der Latène-Zivilisation so verbreitet und vielgestaltig, daß sich auch das Erstfelder Ensemble zwanglos in eine solche Kategorie einordnet. Zudem dürfte das wenige, was wir aus frühgeschichtlicher Zeit über die Produktion und den Vertrieb von Goldgegenständen wissen — zumeist Fabrikation beim Auftraggeber selbst —, eine Deutung als Händlerversteck wohl ausschließen.

Das Buch endet mit einer deutschen und französischen Zusammenfassung sowie mit einem erfreulich umfangreichen Literaturverzeichnis. Wyss hat in verdienstvoller Weise mit einem schön und gediegen ausgestatteten Band die wissenschaftliche Aussprache um diesen einzigartigen Fund eröffnet. Dafür darf ihm der Dank und die Anerkennung der Fachwelt gewiß sein.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. KONRAD SPINDLER, Institut für Ur- und Frühgeschichte  
Kochstraße 4  
8520 Erlangen

GERD RUPPRECHT: *Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches*. Frankfurter Althistorische Studien, Heft 8. Verlag M. Laßleben, Kallmünz 1975. 241 Seiten und 7 Karten. Preis DM 48,—.

Eine Untersuchung zum Dekurionenstand römischer Gemeinden kann damit rechnen, auf ein breites Interesse in der althistorischen Forschung zu treffen, denn nicht von ungefähr sieht man in der Oberschicht der Gemeinden, welcher die Dekurionen („Stadträte“) zuzurechnen sind, diejenige soziale Gruppierung, die für Bestand und Dauer des römischen Reiches eine wichtige, wenn nicht gar die wichtigste Rolle gespielt hat. Die besondere Bedeutung dieser Personengruppe liegt daran, daß sie eine Schlüsselstellung in der Vermittlung römischer Ordnungsvorstellungen an die breite Masse der Reichsbevölkerung einnahm und zugleich die soziale Basis bildete, auf der die Zugehörigkeit zu den höheren Ständen, den *ordo senatorius* oder den *ordo equester*, aufbaute. Obwohl dies längst erkannt ist, gibt es bislang nur wenige Arbeiten, die sich mit der Oberschicht in den Gemeinden des römischen Reiches eingehend befassen; prosopographische (personenkundliche) Untersuchungen gelten vorwiegend dem Senatorenstand und in zweiter Linie den Mitgliedern des *ordo equester*, eine schon traditionelle Forschungsrichtung, die ihre wesentlichen Impulse aber nicht sozialgeschichtlichen Fragestellungen verdankt, auch wenn sie dieses häufig vorgibt, so daß selbst für diese Gruppen entsprechende Sozialgeschichten erst noch geschrieben werden müssen. Mit besonderen Erwartungen greift man daher zu vorlie-

gendem Buch, zumal der Verfasser in der Einleitung (S. 25) „ein Stück Verwaltungs- und Sozialgeschichte“ zu schreiben verspricht, Erwartungen, denen allerdings bei der Lektüre im ganzen wie im einzelnen nur bedingt entsprochen wird.

Den geographischen Bereich der Untersuchung bilden die nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches, d. h. die Narbonensis, die Alpenprovinzen, die Tres Galliae, Britannien, Germania Inferior und Superior sowie Rätien, den zeitlichen Rahmen läßt sich der Autor vom Quellenmaterial, in der Hauptsache Inschriften, vorgeben, d. h. er bewegt sich „im allgemeinen . . . in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten“ (S. 25 A 2). Die aus arbeitsökonomischen Gründen erfolgte geographische Beschränkung ist gerechtfertigt, wenn auch erst die Sammlung und Deutung des Quellenmaterials aus dem gesamten Reichsgebiet allgemeingültige Einsichten verspricht. Die notwendige Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten erfordert es ohnehin, zunächst von den einzelnen Gemeinden auszugehen. Problematischer ist angesichts der gravierenden Veränderungen der politischen Verhältnisse seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, von denen die Amtsträger in den Gemeinden besonders betroffen waren, die Unbestimmtheit des zeitlichen Rahmens der Arbeit, zumal die Berücksichtigung der Zeitverhältnisse weniger in den Einzelanalysen als in den übergreifenden Interpretationen etwas vernachlässigt wird und damit entwicklungsgeschichtliche Aspekte zu kurz kommen.

Zunächst aber die Anlage des Buches. Auf ein ausführliches Literaturverzeichnis und die Einleitung (S. 7–31) folgen zwei einführende Kapitel: I Stadt und Staat, mit sechs kleineren Exkursen (S. 32–48) und II Forschungsstand (S. 49–51). Die eigentlichen Ergebnisse sind in III Der ordo decurionum in den nordwestlichen Provinzen (S. 52–87), und zwar genaugenommen nur in III B 4: „Ergebnisse . . . provinzweise vorgelegt“ (S. 67–87) enthalten, während die vorausgehenden Abschnitte dieses Kapitels III allgemeine Mitteilungen u. a. über Terminologisches, Wahlverfahren zum Dekurionat und Qualitätsmerkmale bieten. Kernstück des Buches ist die Materialvorlage IV (S. 88–237), an die sich ein provinzweise angeordneter (warum nicht innerhalb dieser Gliederung alphabetischer?) Index aller Gemeinden, für die Dekurionen nachzuweisen sind (S. 238–240), sowie sieben instruktive Karten anschließen.

Gliederung und Durchführung vermögen leider in vieler Hinsicht nicht zufriedenzustellen. Das ausführliche Literaturverzeichnis umfaßt zwar alle verwendeten Titel — nicht immer in den maßgeblichen Ausgaben (siehe besonders auch die benutzten Editionen literarischer Quellen) —, nirgends erfährt man aber, welchen Forschungsstand das Buch verarbeitet. Unzureichend ist hier das auf kaum mehr als zwei Seiten zusammengedrückte Kapitel II. Wenn für den Verfasser die Menge der Literatur eine in Einzelheiten gehende Schilderung der Forschungsgeschichte zum römischen Städtewesen unmöglich macht (S. 49), so sei ein solcher Verzicht zugestanden, doch hätte dies nicht einen etwas eingehenderen Überblick über den Stand der Diskussion verhindern müssen<sup>1</sup>. Aus verschiedenen Indizien (etwa S. 208 Anmerkung) läßt sich schließen, daß in dem 1975 erschienenen Buch die bis etwa 1971 bekannt gewordenen inschriftlichen Zeugnisse und die bis dahin erschienene Literatur verarbeitet wurden. Dies zu wissen, ist wichtig, weil seit dieser Zeit eine ganze Reihe grundlegender, das Thema des Autors berührender Arbeiten erschienen sind<sup>2</sup>, die von ihm nicht mehr berücksichtigt werden konnten, jedoch weit über die

<sup>1</sup> Nur als Anmerkung sei notiert, daß die Arbeit dringend einer sprachlichen Straffung und Überarbeitung bedurft hätte. Wenn in der Forschungsgeschichte nach der „zeitlichen und räumlichen Dimension“ gesucht wird und zur letzteren festgestellt wird, daß man sie „ohne Übertreibung als international bezeichnen kann“ (S. 49), oder wenn eine Wortbestimmung „vom Standpunkt des extremen Liberalismus“ in sich paradox erscheint (S. 34), so verunklären derartige Formulierungen wie auch zahllose Floskeln und Füllwörter eher den sachlichen Gehalt der Aussagen, als daß sie zu einer Präzisierung beitragen.

<sup>2</sup> Aus der Literatur, die vom Verf. nicht mehr berücksichtigt werden konnte, hebe ich hervor: W. LANGHAMMER, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2. — 4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit) (1973). — B. GALSTERER-KRÖLL, Zum ius Latii in den keltischen Provinzen des Imperium Romanum. *Chiron* 3, 1973, 277 ff. — H. WOLFF, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die ‚Verfassung‘ der gallischen Stammesgemeinden. *Bonner Jahrb.* 176, 1976, 45 ff.

häufig schiefen und ungenauen Aussagen des Verf. hinausgehen. Schon aus diesem Grund gibt das merkwürdig uneinheitliche, manche Allgemeinplätze bietende Kapitel I wenig her, und auch in den sechs Detailuntersuchungen, die sich schon durch ihre Kennzeichnung als „Exkurse“ als unorganische Anhängsel ausweisen, wird nichts Neues gebracht. Wenn der Verf. dazu den Terminus „Stadt“ u. a. als „lokal konzentriertes Gemeinwesen“ versteht und hierzu auch die *civitates* rechnet, so ist das eben mit Hinsicht auf diese Gemeinwesen eine problematische Definition. Unklar sind auch des Verf. Vorstellungen zum „römischen Recht“ und zum „ius Latii“, die für ihn „sowohl stadtrechtlich als auch personenrechtlich wirksam sein konnten“ (S. 36), eine nicht einsichtige Konstruktion. Ein Fragezeichen sei auch hinter die weniger bewiesene als behauptete globale Auffassung gesetzt, daß das „Städtewesen . . . dem römischen Staat — mehr oder minder bewußt oder unbewußt — zur Eingliederung von Gebieten und Menschen in die römische Lebensordnung [diente], und zwar sowohl in machtpolitischer, sozialpolitischer als auch wirtschaftspolitischer Hinsicht“ und daß „vielleicht sogar auch ein von der Staatsführung gewünschter kulturpolitischer Akzent dabei mitgespielt haben [könnte]“ (S. 39). Nicht nur wäre in diesem Zusammenhang entscheidend, den Grad der Bewußtheit oder Unbewußtheit, d. h. der Intentionalität der römischen Politik zu bestimmen, sondern das Problem der Urbanisierung im Zusammenhang mit der vielgenannten, aber nur selten wirklich definierten ‚Romanisierung‘ ist auch grundsätzlich viel zu komplex, als daß es sich letztlich nur auf einen umfassenden politischen Willen des römischen Staates zurückführen ließe. Auch die vom Verf. im einleitenden Methodenkapitel niedergelegte Auffassung (S. 30), „daß sich z. B. die in die nordwestlichen Provinzen zugezogenen Italiker oder Orientalen keine Namen des keltischen oder germanischen Sprachguts zulegten . . ., da wir ja andernfalls genau das Gegenteil der mit dem Ausdruck ‚Romanisation‘ umschriebenen, sonst allgemein üblichen Kulturentwicklung zu verzeichnen hätten“, beruht vorerst auf nichts mehr als einem Zirkelschluß. Steht es etwa wirklich fest — und ist es nachzuweisen —, daß sich ursprünglich italische Familien nicht nach einigen Generationen in Angleichung an regionale Gebräuche Pseudogentilizien zulegten? — Was den wichtigsten Exkurs 4 „Civitas“ betrifft, so sind zu diesen Fragen jetzt besonders die Ausführungen von H. WOLFF<sup>2</sup> zu vergleichen.

Kapitel III bietet in seinem ersten Teil allgemeine Aussagen über „Terminologie und Verbreitung“. Wir können dem Verf. zustimmen, wenn er in Kenntnis dessen, daß in Ausnahmefällen ein *ordo decurionum* auch in Siedlungen nachzuweisen ist, die keinen privilegierten Rechtsstatus besaßen wie die *canabae* (S. 54 A 18), dennoch aus der Erwähnung von Dekurionen auf das Vorhandensein eines *ordo* in einer bevorrechtigten Gemeinde (Kolonie, Munizipium oder Civitas) schließt, was bekanntlich dann feststeht, wenn Duovirn bzw. Quattuovirn oder Priesterkollegin von Augustalen, Auguren oder Pontifices belegt sind. Weniger einleuchtend ist es, wenn der Verf. Inschriften übergeht, in denen die Laufbahn in die allgemeine Formel „*omnibus honoribus functus*“ zusammengefaßt wird. Aber dieses Problem wird erst gar nicht durchdacht, wie man überhaupt bei der Erörterung der magistratischen und nichtmagistratischen Vergangenheit der Dekurionen (S. 55–58) gerne mehr über die Laufbahnen erfahren hätte oder auch über die Praxis, in Inschriften Ämter zu nennen oder zu übergehen, sofern ihre Bekleidung als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte. Ansätze zur Auswertung finden sich jedoch im Abschnitt „Ergebnisse“ (S. 67 ff.). Im ganzen werden in III A und B 1–3 die allgemeingültigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Dekurionenstand abgehandelt, was man sich gut als Einleitungskapitel zur gesamten Arbeit hätte vorstellen können. Wenn die persönlichen Qualifikationsmerkmale unter der Überschrift „Personalien“ zusammengefaßt werden, so muß man dies wohl wiederum als stilistische Eigenart des Autors zur Kenntnis nehmen.

Bevor die eigentlichen Ergebnisse skizziert werden, sei auf den Katalog etwas näher eingegangen, auf den ja alle Schlüsse aufbauen und der den größten Teil des Buches einnimmt. Auf ihn hat der Verf. viel Mühe verwandt und mit großem Fleiß ein breitgestreutes Material zusammengestellt. Im ganzen sind Umsicht und Vorsicht bei der Interpretation zu loben; daß Fehler unterlaufen und sich in manchen Einzelheiten andere Auffassungen vertreten lassen, als sie der Autor vorträgt, ist unvermeidlich. Allerdings stößt der Benutzer immer wieder auf methodische Unzulänglichkeiten. Etwas genauer betrachtet sei das vorgelegte Material aus den germanischen Provinzen, das den Leser dieser Zeitschrift besonders interessieren dürfte.

Der provinzwise angelegte Katalog aller Gemeinden, für die Dekurionen belegt sind, enthält zunächst Angaben über Rechtsstellung und Beinamen der betreffenden Orte, wobei der Verf. den frühesten epigraphischen oder numismatischen Beleg für die Rechtsstellung anführt. Es folgen nacheinander die Dokumente für den *Ordo*, die Dekurionen, Duovirn, Aedilen und

Quaestoren, die anschließend im einzelnen besprochen werden. Dabei wird neben der Datierung vor allem die Herkunft der Amtsträger festzulegen versucht; das wichtigste Kriterium hierfür liefert das Namensmaterial. Ungerechtfertigt erscheint der bewußte Verzicht auf literarische Zeugnisse (S. 88 und öfter). Literarische Quellen müssen in ihrem staatsrechtlichen Gehalt ebensowenig grundsätzlich unzuverlässig sein wie epigraphische Quellen korrekt. In jedem Fall wäre gerade für die Frage nach dem Zeitpunkt der Verleihung eines bestimmten Stadtrechtstitels nützlich gewesen, auch die literarischen Dokumente und die begründeten Ergebnisse der modernen Forschung mit zu berücksichtigen, die vielfach eine genauere Datierung ermöglichen als zufällige Funde etwa von Inschriften. Daß *civitas* und *colonia* bei einer Reihe von Gemeinden nebeneinander bezeugt ist, wird zwar listenmäßig erfaßt, aber nicht zu deuten versucht. Als nachteilig für den Benutzer erweist es sich auch, daß bei den inschriftlichen Belegen Angaben zum Fundort fehlen, die besonders dann wichtig wären, wenn ein Dokument nicht aus der betreffenden Stadt bzw. dem Verwaltungszentrum einer großen *Civitas* stammt, in dem jemand sein Amt ausübte. Nicht nur für vorliegende Arbeit gilt ein anderer Punkt: Der Argumentation des Autors bei Besprechung der einzelnen Belege kritisch zu folgen, ist ohne Rückgriff auf die Inschriften selber kaum möglich; deren Text muß aber mühsam im CIL oder in anderen Publikationsorganen aufgesucht werden. Bei prosopographischen Studien sollte grundsätzlich die Mühe nicht gescheut werden, die epigraphischen Dokumente so weit auszuschreiben, wie für das Verständnis der Kommentierung durch den Verfasser notwendig ist. Der Aufwand lohnt in jedem Fall, da der zusätzlich erforderliche Platz weitgehend durch eine Strafung des Kommentars eingespart werden könnte.

Auf umfassende Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Zeugnissen muß aus Raumgründen verzichtet werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Argumentation sei hier nur auf die erste Inschrift aus den germanischen Provinzen, die der Verfasser auswertet, ausführlicher eingegangen; ferner sollen als exemplarischer Beleg für die vorgebrachte Kritik einige Inschriften aus den ersten vier Gemeinden Germaniens, die der Verf. untersucht, etwas eingehender besprochen werden. *Ara Agrippinensium* (S. 200 ff.): zu CIL XIII 12013: Verf. sagt zur Herkunft einer *decurio* mit dem Namen Q. Acilius Verus: „Da nämlich das Gentiliz Acilius im Bereich von CIL XIII sonst nicht bekannt ist . . ., kommt sowohl eine Herkunft aus Italien in Frage als auch eine Verbindung zu dem in frühvespasianischer Zeit amtierenden ‚legatus Augusti pro praetore provinciae Germaniae superioris (richtig: inferioris — Rez.<sup>3</sup>)‘ L. Acilius Strabo . . . Auf jeden Fall zeigte Q. Acilius Verus mit seiner Weihung Matronis Berhuiahensis unverkennbar an, daß er mit der ubischen Kultur vertraut war.“ Diese Bemerkungen lassen bereits Schwierigkeiten und Problematik bei Festlegung der Herkunft erkennen. Die vom Verf. aufgezeigte Alternative ist nicht die einzig mögliche. Warum muß Verus — falls er nicht zu den Einheimischen zu rechnen ist — aus Italien stammen? Aus anderen Provinzen, etwa aus Hispanien, sind zahlreiche Acilii bekannt. Weiter: War er einheimischer Herkunft, warum muß er seinen Namen unbedingt einer Bürgerrechtsverleihung des Acilius Strabo an einen seiner Vorfahren zu verdanken haben? Warum wird weder hier noch überhaupt die Möglichkeit erwogen, daß zahlreiche Bürger Familien angehörten, deren Vorfahren irgendwann einmal zu den Freigelassenen zählten, abgesehen davon, daß überhaupt viele Gründe für eine bestimmte Namenswahl vorstellbar sind. Ferner müßte zunächst eingehend untersucht werden, ob Weihungen an lokale Gottheiten nur oder nahezu ausschließlich von ‚Einheimischen‘ vorgenommen wurden; hierzu Gegenbeispiele beizubringen, ist jedenfalls nicht grundsätzlich schwierig. Schließlich: Wie ist der Begriff ‚Einheimischer‘ überhaupt zu verstehen? Welche Vorstellungen bezüglich ihrer Herkunft haben ‚Italiker‘, die in der vierten oder fünften Generation in den Provinzen ansässig sind? Alles das wird nirgends diskutiert, da es offenbar gar nicht als Problem erkannt ist. — Zu NESSELHAUF I, Nr. 163: Es fehlt der Hinweis, daß der Stein aus Bonn stammt, was die Identität des Genannten mit einem gleichnamigen Dedikanten einer anderen Inschrift aus Bonn sichert. Die Datierung von NESSELHAUF anzuzweifeln, ist unbegründet, wie der Kommentar bei NESSELHAUF, insbesondere der Verweis auf die Feststellungen LEHNERS (Bonner Jahrb. 135, 1933, 11 Nr. 20) zeigt. — Zu NESSELHAUF I, Nr. 234 (S. 202): Die Datierung der Inschrift scheint nach den Äußerungen des Verf. von ihm selber vorgenommen zu sein („datieren wir“), sie findet sich jedoch schon bei NESSELHAUF; ebenso S. 208 zu NESSELHAUF/LIEB und öfter. — Zu

<sup>3</sup> Derartige Versehen sind im allgemeinen selten. Ich notiere hier nur noch, daß *Augusta Raurica* mit Augst und nicht mit Kaiseraugst gleichzusetzen ist.

CIL XIII 7918 (S. 203): Unverständlich ist mir der Satz, daß ein Maternus nach mehreren städtischen Ämtern, u. a. dem Duovirat, „mit seinem Amt als curator höchstwahrscheinlich die meisten Lasten des Dekurionats [hatte] hinter sich lassen und zur Schicht der städtischen Aristokratie [hatte] aufsteigen können“. Gehörte man nach Auffassung des Verf. der städtischen Aristokratie erst mit Absolvierung aller Dekurionenpflichten an? — Zu RIESE 2297 (S. 204): Der vom Verf. ohne weiteres Nachprüfen geäußerte Verdacht, daß in der Überlieferung der Inschrift TOGATVS DECVRIO COLONIAE AGRIPPINENSIS das Wort „Togatus“ nicht Namensbestandteil ist, sondern Umschreibung für eine bildliche Darstellung, ist stichhaltig. Aus „Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln“ (Bd. 1, 1. und 2. Abtlg. = Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz Bd. 6 [1906] 283 mit Fig. 117) geht hervor, daß es sich in der Tat um einen *vir togatus* handelt. Fraglich ist sogar, ob er inschriftlich als *decurio* gesichert ist. — Zu NESSELHAUF I, Nr. 162 (S. 205): Die Zweifel daran, daß dieser ehemalige Duovir *decurio* war, sind unbegründet. Vom Verf. wird erst gar nicht erwogen, daß der Duovir zuvor schon andere Ämter bekleidet haben wird, die zur Aufnahme in den Dekurionenstand genügten und in der Inschrift übergangen werden. — Zu NESSELHAUF/LIEB 228 (S. 205): Nach GALSTERER (Kölner Jahrb. 13, 1973, 16) könnte ein neu ediertes Fragment mit Erwähnung eines *aedilicius* zu dieser Inschrift gehören. An gleicher Stelle (S. 17) ein anderes Inschriftenfragment, in dem ein Dekurio genannt war. — Zu *Traiana* (S. 206): Als frühesten Beleg für die *colonia* führt Verf. CIL XIII 8742 (erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr.) an. Der Beiname *Ulpia* erweist aber bereits traianische Privilegierung (siehe richtig den Verf. zu Köln: *colonia* aufgrund des Beinamens *Claudia* seit Claudius), vgl. auch AE 1929, 233 und dazu CH. B. RÜGER, *Germania inferior* (1968) 85. — Zu FINKE 306–308 (S. 207 f.): Die Argumentation zeigt, wie nachteilig das Fehlen von Fundortangaben zu den Inschriften ist. Dem Verf. ist offenbar entgangen, daß der FO der in Frage stehenden Inschrift, Valkenburg, noch zum Verwaltungsbezirk der *colonia Ulpia Traiana* gehört haben dürfte. Die von ihm vorgebrachten Überlegungen über einen „Umzug“ hätte er konsequenterweise auch zu NESSELHAUF/LIEB 247 (FO Heerlen) anstellen müssen. Unberücksichtigt bleibt auch, daß es sich um Ehreninschriften handelt; Verf. hat sicher Recht, wenn er (mit anderen) annimmt, daß sich am FO der Inschriften eine *Villa rustica* befand, Ehreninschriften können aber auch dann am Wohnort aufgestellt werden, wenn der Geehrte — etwa dienstlich — abwesend war. Auch ein anderes, herausgegriffenes Beispiel mag verdeutlichen, wie mißlich es ist, daß der Leser nur selten etwas über den Inschriftentyp erfährt. Zwei Inschriften aus Arbin (CIL XII 2327) und dem spanischen Mérida (AE 1935, 5) nennen einen T. Pompeius T. fil. Trom. Albinus. Die erste Inschrift, in der man — wie AE 1935, 5 später zeigte — fälschlicherweise die Tribus [Vol(tinia)], die Ortstribus von *Vienna*, ergänzt hatte, ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach ihr der Gelehrte u. a. [Ilvir] i(ure) d(icundo) col(oniae) Aug(ustae) Flor(entiae) V(iennae) war, die Beinamen der Stadt aber nur hier bezeugt sind. Verf. stößt sich nun an der ortsfremden Tribus *Tromentina*, in die Albinus eingeschrieben war und meint, daß nicht gesagt werden könne, in welcher Stadt dieser den Duovirat bekleidet habe, obwohl die spanische Inschrift sowohl die domus-Angabe *Vienna* enthält als auch die Amtsangabe Duovir. Verf. argumentiert wie folgt: „Es fällt dem heutigen Leser ja sofort auf, daß in der Inschrift aus der Gallia Narbonensis der Name der Stadt seines Duovirates ausführlich wiedergegeben ist, während in der aus Spanien stammenden Inschrift seinem Amt keine örtliche Bestimmung seiner Amtsgewalt folgt. Hat in diesem Zusammenhang nun die Fautregel ‚Das, was bekannt ist, braucht nicht ausgedrückt zu werden‘ Gültigkeit? Sie würde bedeuten, daß in der spanischen Inschrift deshalb der Stadtname fehlte, weil von den antiken Lesern der Inschrift anzunehmen war, daß sie — wegen der Nähe der Stadt — wußten, wo T POMPEIVS T FIL ALBINVS Duumvir gewesen war, während umgekehrt in der südgallischen Inschrift der Ort seiner städtischen Magistratur deshalb angegeben werden mußte, weil niemand ihn sonst — wegen seiner fernen Lage — gewußt hätte.“ Würde man dieser scheinbar logischen Argumentation folgen, wären Beinamen für die Kolonie *Vienna* unbekannt. Aber sämtliche Schlußfolgerungen sind abwegig. Sich bei der Interpretation epigraphischer Zeugnisse von sogenannten historischen „Faustregeln“ leiten zu lassen, ist — vorsichtig formuliert — wenig sinnvoll und führt leicht in die Irre. Verf. vergißt zudem zu erwähnen, daß Albinus *subprocurator* in der Provinz Lusitanien mit der Hauptstadt *Augusta Emerita* (Mérida) war und daß er dort offenbar im Amt gestorben ist, denn bei AE 1935, 5 handelt es sich um eine Grabinschrift! Da in diesem Zeugnis auch die *origo* des Albinus genannt ist, erübrigte sich selbstverständlich eine ausführliche Angabe des Ortes, in dem er seinen Duovirat verwaltete. Damit sind für *Vienna* die aus CIL XII 2327 entnommenen

Stadtbeinamen nicht etwa in Frage zu stellen, sondern endgültig gesichert. Nur am Rande sei vermerkt, daß es auch im gesamten hispanischen Provinzgebiet keine Gemeinde mit der Orts-tribus *Tromentina* gibt, auf eine weitere Erörterung der beiden Inschriften muß hier verzichtet werden<sup>4</sup>. — Zu *Equestris* (S. 209 ff.): Daß der Ort caesarische Kolonie war, hätte vermerkt werden sollen; ebenso wäre die Inschrift CIL XIII 5011: „*omnibus honoribus in colonia Equestre et in colonia Vienennsium*“ auszuwerten gewesen. Eine solche Angabe ist auch nicht ein „Titel“, den ein städtischer Würdenträger „besitzt“ (S. 225). — Zu CIL XIII 5009: Verf. hält es trotz der berechtigten Ablehnung durch F. STAEHELIN (Die Schweiz in römischer Zeit [3. Aufl. 1948] 152 A 1) für möglich, daß die Kolonie *Equestris* und der *vicus Genava* in ältester Zeit zu ein und derselben Provinz gehörten. Unverständlich bleibt in diesem Zusammenhang das folgende Argument des Verf.: „Andererseits konnte natürlich die besondere Lage von Genava — Genf und *Equestris* — Nyon zueinander gar nicht günstiger geschaffen sein, um die trennende Wirkung einer Provinzgrenze aufzuheben.“ Sind das nur schiefe Formulierungen oder fasche Vorstellungen? — Zu CIL XIII 5013: Aus dem überlieferten Inschriftenrest [— —] *no f. Corn* usw. läßt sich überhaupt keine Filiation ablesen. Weder kann ein römisches Praenomen noch ein anderer Name ergänzt werden, der ja den Genitiv erfordert. Ob die Zeile richtig überliefert ist, bleibt zweifelhaft, jedenfalls läßt sich aus dem Rest nicht schließen, daß der Vater des Duovirn noch Peregriner war.

Die zunächst provinzwise (S. 67–83) und dann übergreifende Zusammenfassung (S. 83–87) der Einzelergebnisse leidet natürlich unter einigen Schwächen in den Einzelerörterungen. Wenn zunächst versucht wird, für jede Provinz ein Teilergebnis zu gewinnen, so ist dies als formaler Ansatz methodisch vertretbar, jedoch wird schnell deutlich, daß Provinzgrenzen für die diskutierten Probleme keinen historisch-geographischen Rahmen bilden, wie der Verf. selber ansatzweise erkannt hat, vgl. zu Obergermanien (S. 78–81). Lokale und regionale Gegebenheiten, die sich nicht an Provinzgrenzen orientieren müssen, sind weitaus wichtiger als die politischen Verwaltungseinheiten von Provinzen. Dies wird im übrigen in nahezu allen prosopographischen Arbeiten verkannt, in denen die Frage der Herkunft einzelner Personen oder von Personengruppen diskutiert wird, wobei man sich im allgemeinen auf ein grobes Raster: Italien — Provinzen als Gegensätze bezieht, doch wird diese Frage an anderer Stelle ausführlich erörtert werden. Problematisch sind natürlich auch alle Aussagen des Verf. zu „Laufbahnen“, da die Möglichkeit, daß Ämter in Inschriften übergangen werden, nicht berücksichtigt wird. In der Zusammenfassung (S. 83 ff.) werden schließlich sieben Einzelergebnisse herausgestellt: 1. Offen ist, ob sich die „alteingesessene Führungsschicht“ im gemeindlichen *ordo decurionum* und in den Jahresmagistraturen wiederfindet. — 2. Der Dekurionat setzt sich durchweg aus romanisierten Einheimischen zusammen. Ausnahmen bilden vor allem die großen narbonensischen Veteranenkolonien. Diesem wohl wichtigsten Ergebnis kann im Grundsätzlichen trotz der oben an Einzelinterpretationen vorgebrachten Kritik zugestimmt werden, denn nicht immer ist die Beweislage so schlecht, daß dieses vom Verf. selber vorsichtig als allgemeine Tendenz gewertete Ergebnis in Frage gestellt werden müßte, zumal es durchaus im Einklang mit allgemeinen historischen Erwägungen (Intensität der Immigration, gesellschaftliche Stellung von Einwanderern oder entlassenen Soldaten usw.) steht. — 3. Soldaten und Kaufleute sind im allgemeinen nicht im Dekurionenstand nachzuweisen. Für die Soldaten ist dies ohne weiteres einsichtig; im übrigen mahnt aber der Umstand, daß es durchweg an eindeutigen Berufsangaben in den Inschriften fehlt, zur Vorsicht. Man kann lediglich als wahrscheinlich annehmen, daß die Dekurionen mehrheitlich Landbesitzer waren. — 4. Freigelassene oder Söhne von Freigelassenen finden sich nur sehr selten unter den städtischen Magistraten, Söhne peregriner Eltern könnten häufiger den Dekurionat erlangt haben. — 5. Gelegentlich wurden offizielle Funktionen in mehreren Gemeinden

<sup>4</sup> Dieses Beispiel verdeutlicht einmal mehr, wie mißlich es ist, daß die Texte der Inschriften nicht vollständiger zitiert werden. Ohne dieselben ist der Leser auf die Angaben des Verf. angewiesen, und nicht jeder hat das CIL bequem zur Hand. — Auf das Problem der ‚orts-fremden Tribus‘ werde ich an anderer Stelle eingehen. Ich weise hier lediglich auf einen anderen Bürger mit der Tribus *Tromentina* hin, der auf einer Inschrift aus dem narbonensischen *Valentia* genannt wird, siehe Gallia 33, 1975, 231 ff. An gleicher Stelle sind auch zwei Neufunde veröffentlicht worden, die belegen, daß *Valentia* von Quaestoren, Aedilen und Duovirn verwaltet wurde; die Äußerungen des Verf. (S. 131) sind überholt.

übernommen. — 6. Nur selten lassen sich Vorherrschaften bestimmter Familien in den Gemeinden nachweisen. — 7. Nur wenige Personen stiegen in den *ordo equester* oder gar in den *ordo senatorius* auf.

Diese Ergebnisse bestätigen z. T. in willkommener Weise Feststellungen, die man schon häufiger treffen zu können glaubte. Damit ist das Buch keineswegs wertlos. Im Gegenteil: Die mit Fleiß und Zuverlässigkeit erstellte Materialsammlung mit der umfänglichen verarbeiteten Literatur wird Grundlage aller weiteren Studien zum Thema bleiben, wofür die Forschung dem Verf. zu Dank verpflichtet ist.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. RAINER WIEGELS, Seminar für Alte Geschichte  
Bertoldstraße 17  
7800 Freiburg i. Br.

*Römerlager Rödgen.* HANS SCHÖNBERGER: *Das augusteische Römerlager Rödgen.* HANS-GÜNTHER SIMON: *Die Funde aus den frühkaiserzeitlichen Lagern Rödgen, Friedberg und Bad Nauheim.* Limesforschungen Band 15. Gebr. Mann Verlag, Berlin 1976. 264 Seiten, 36 Abbildungen, 70 Tafeln, 1 Beilage und 12 Vergleichstafeln. Preis DM 165,—.

Die frühromische Nachschubstation Rödgen ist durch eine Reihe Vorberichte schon weitgehend bekannt geworden. Unverkennbar ist, daß sie unter den gleichzeitigen militärischen Anlagen eine Sonderstellung einnimmt. Das Erscheinen des endgültigen Ausgrabungsberichtes ist daher sehr zu begrüßen, zumal in der Publikation das gesamte Fundmaterial vorgelegt wird.

Im ersten Abschnitt der Arbeit berichtet SCHÖNBERGER über die Ausgrabungen des von einer Holz-Erde-Mauer und zwei Spitzgräben umgebenen Lagers und seiner hölzernen Innenbauten. Besonders interessant sind die drei großen Speicherbauten (Horrea A—C), die die Anlage als Versorgungsbasis identifizieren lassen. Daneben stehen Mittelgebäude und Mannschaftsbaracken, die nach Ansicht des Verfassers Platz für eine Garnison von rund fünfhundert oder tausend Mann geboten haben können.

Der buntscheckig verwitterte Basaltboden hat den Ausgräbern besondere Schwierigkeiten bereitet. Daß drei enge Tordurchlässe in der Lagerumwehrung und einige Zwischentürme erst nach Grabungsabschluß beim Durchsehen der Grabungszeichnungen erkannt wurden, ist deshalb nicht verwunderlich.

Die den Bericht begleitenden Pläne und Profile, die H.-J. KÖHLER entworfen hat, sind meisterhaft gezeichnet. Nur fragt man sich, ob die Art der Darstellung geeignet ist, dem Leser die Schichtenfolge rasch verständlich zu machen und die Interpretation zu erleichtern.

Eventuelle Schwierigkeiten bei der Deutung der verschiedenen Baureste hat der Verfasser sachlich dargelegt, er enthält sich reiner Spekulation (z. B. über die Getreidemenge, die man in den Horrea aufbewahren konnte).

Im zweiten Teil des Bandes ist das Fundmaterial behandelt, und zwar nicht nur dasjenige aus Rödgen, sondern auch das aus einer Reihe früher Nachbarkastelle (bzw. vermeintlicher Kastelle). Dabei schenkt SIMON den Münz- und Keramikfunden besondere Beachtung, andere Fundgattungen sind weniger aussagekräftig.

Unter den 31 Münzen aus Rödgen ist ein fast stempelfrischer Denar der Jahre 14 bis 12 v. Chr. das späteste Stück. Wichtig ist das Fehlen der Altarmünzen von Lugudunum, die im Jahre 10 v. Chr. in Umlauf kamen. Man wird deshalb die Entstehung Rödgens mit den Feldzügen des Drusus in Zusammenhang bringen müssen.